

Verkauf, Leihung oder Auseinanderlegung handelt. Eine ganze Reihe aller Vorschriften wird durch den neuen Gesetzentwurf aufgehoben, der eine weitestgehende Vorberingung für eine Geltung der Verhältnisse auf dem Grundstücksmarkt zu schaffen scheint.

Wilson's Armee

New-York, 31. Jan. Die Mütter besprechen einander die Hoffnungen erregenden Worte Wilsons, mit denen er Wahrsagen für die Landesverteidigung forderte. Zu seinen Reden in Pittsburgh und Cleveland leide der Präsident besondere Beachtung auf die nationale Sache. In einer Rede sagte er: „Sie können auf meine feine Entschlossenheit, dem Land den Krieg zu erheben, rechnen, aber Sie müssen bereit sein, unsere Ehre zu verteidigen, wenn das nötig ist. Die Ehre eines Volkes ist wichtiger als sein Leben. Es gibt niemand in den Vereinigten Staaten, der sagen kann, was der nächste Tag, in selbst die nächste Stunde uns bringen wird. Ich weiß, daß es eine große Aufgabe ist, über die ich zu Ihnen spreche, aber ich würde meine Pflicht vernachlässigen, wenn ich Ihnen die Lage nicht so offenbare würde, wie sie ist.“

Oberst Houle auf der Rückfahrt

Genf, 31. Januar. (Schweizerische Telegraphenagentur.) Der amerikanische Oberst Houle, der im Auftrag des Präsidenten Wilson in Berlin war, ist heute früh angekommen und reist heute abend über Paris und London nach Amerika weiter. Er hatte hier im Laufe des Tages Unterredungen mit dem amerikanischen Gesandten in Genf und dem amerikanischen Botschafter in Wien.

Die Presse von New-York

Ueber die 7 größten Tageszeitungen von New-York macht Dr. Hamburger in der Wochenzeitung „Das neue Deutschland“ einige bemerkenswerte Angaben. Darnach haben die 7 Blätter eine tägliche Auflage von mehr als 33 Millionen Stück.

Deutschfranzösisch ist unter all diesen englisch geschriebenen Zeitungen gegenwärtig nur „The New-York Journal“, das dem großen Zeitungsbesitzer Wm. Randolph Hearst gehört. Ihre Tendenz ist: Amerika für die Amerikaner.

„The New-York Sun“, die in den besten Kreisen gelesen wird, macht zwischen den Verächtern, unparteiisch zu sein, was ihr aber nur selten gelingt.

„The New-York Evening Post“, die teuerste, auch literarisch beste Zeitung von New-York, steht ganz im Dienste der amerikanischen Großkapitalisten und ist deshalb deutschfeindlich, obwohl einst Karl Schurz und andere große Deutschamerikaner zu ihren Mitarbeitern zählten.

„The New-York Tribune“ gehört der Familie Mead, die mit einem radikalen Sinn verknüpft ist. Sie ist das Organ der republikanischen Partei und deutschfeindlich.

„The New-York Herald“ gehört Gordon Bennett, der in Paris lebt und ganz zum Franzosen geworden ist. Der Herald ist ein Sechsblatt niedriger Sorte.

„The New-York Times“ ist Eigentum von Adolph Ochs, Samuel Strauß (in England geboren), Dr. Miller und anderen Feinden Deutschlands. Der Berliner Vertreter vor bis zum Kriegsausbruch Wm. Fred. Wile, ein berühmter Deutscherfreund und gleichzeitiger Vertreter der linken Londoner „Daily Mail“.

„The New-York World“, die verbreitetste Zeitung, gehört den in Amerika geborenen Söhnen des einflussreichen ungarischen Juden Kultler, deren eine Bande sich gebildet hat. Von da bis zum englischen Baronet-Titel ist es nicht weit. Das ist der Hauptgrund für die Ratlosigkeit, daß die „World“ deutschfeindlich ist. Sie ist die offizielle Zeitung Wilsons. — Bei den schmerzlichen Beziehungen der New-Yorker Zeitungsbesitzer zu England können wir uns nicht wundern, wenn sie ihre Leser öffentlich über Deutschland belügen.

Spanien und Gibraltar

In Spanien ist die Frage der Festung Gibraltar, die seit 1714 im Besitz Englands ist und einen Schlüssel im Meeres Reich Spaniens bedeutet, jetzt natürlich in jeder Beziehung doppelt aktuell, ja sprudelt geworden. Das Madrider Blatt „El Tribuna“ richtete dieser Tage eine Rundfrage an bekannte Politiker: „Was ist Ihre Ansicht über den Wiederaufschluß Gibraltars an Spanien und die Stellung Tanger's unter einer Protektorat?“ Von dem konservativen Maura bis zur äußersten Linken sind alle Politiker einer Meinung betreffs Gibraltar, nämlich, daß Spaniens Gebiets-Integrität wieder hergestellt werden müsse. Betreffs Tanger gehen die Meinungen auseinander, es gibt Politiker, welche die Kolonialpolitik verteidigen. Einige Antworten seien hier wiedergegeben. Der Erzbischof von Taragona, Anastasio, schreibt: „Gibraltar ist ein Name, welcher wie eine Peinliche knallt, die blutet unter Gesicht führt. Dieser Schandfleck muß von der Landkarte ausgerottet werden.“ Javier Gomez de la Serna, Präsident der juristischen Section der förmlichen Akademie lautet: „So oft ich das Wort Gibraltar lese, bin ich erzittert. Solange wir es nicht aufräumen, bleibt unsere Ehre angefaßt.“ Dr. Desvantes Marquis de Altona führt aus: „Gibraltar in fremder Hand läßt uns erötten. Tanger unter fremder Schwere drückt die Geführe für uns in sich.“ In ähnlichem Sinne haben sich die Abgeordneten Manuel Gil-Farce und die Abgänger sowie die Senatoren Bergosa, de Rivas Albas und Bilbao geäußert.

Das bekannte Blatt „El Fin“ erhielt aus Paris folgende interessante Mitteilung: Die Haltung Spaniens hat von Beginn des Krieges an die Entente überantwortet. Die Ententeopfer rechneten auf die Stammesverwandtschaft Frankreichs und Italiens mit Spanien und daher auf die Freundlichkeit Spaniens, wurden aber enttäuscht. Obwohl Spanien seit Kriegsausbruch die Entente häufig eine wohlwollende Neutralität entgegenbringt, hat es doch den Satz Frankreichs zu verweigern. Die Mehrheit des spanischen Volkes, Christen, Muslimen, Gelehrte und einfache Arbeiter ist deutschfeindlich und hat dieser Tage wieder ihrer Deutschfeindlichkeit Ausdruck gegeben.

Die landwirtschaftliche Konferenz in Pest

Pest, 31. Jan. Die Konferenz der landwirtschaftlichen Vereine Österreichs, Ungarns, Böhmens, Serbiens und Ungarns wurde heute fortgesetzt. Nach längerer Beratung wurde beschlossen, einen liegendeliegenden Exekutivsausschuß einzurichten, bestehend aus Vertretern der deutschen, österreichischen und ungarischen landwirtschaftlichen Korporationen, welcher auf Grund der angenommenen Beschlüsse ein Laborat über die zukünftige wirtschaftliche Annäherung zwischen dem Deutschen Reich und der österreichisch-ungarischen Monarchie auszurichten soll. Den Vorschlag erregten die Verhandlungen neuerlich den Beweis, daß die Lösung der Frage einer wirtschaftlichen Annäherung den grundsätzlichen Auffassungen entspricht, welche die in der Konferenz vertretenen landwirtschaftlichen Organisationen auch vorher stets für richtig gehalten hatten. Der Präsident der Konferenz Graf Aurel Desseffy richtete an den deutschen Kaiser und an Kaiser Franz Joseph Subsidiumstelegramme.

Finanzberatung in Wien

Wien, 31. Januar. Heute vormittag begann im Finanzministerium eine Beratung, an der Staatssekretär Helfferich, die beiden Finanzminister Reib und Terezytzky und Bankgouverneur Popowitsch teilnahmen. Mittags fand bei dem Minister des Reiches Baron Durian zu Ehren Helfferich ein Frühstück statt. Graf Terezytzky und der Minister Gattenau nahen nachmittags noch Abendessen. Heute abend findet bei dem Ministerpräsidenten Grafen Stürgkh ein Abendessen zu Ehren Helfferichs statt, an welchem der deutsche Botschafter, die beiden Finanzminister und Bankgouverneur Popowitsch teilnehmen. Morgen mittag gibt der österreichische Finanzminister Reib im Finanzministerium zu Ehren Helfferichs ein Frühstück.

Ein Demati

Die Berliner bulgarische Gesandtschaft erfuhr uns, zu erklären, daß die von einigen Blättern vor einigen Tagen veröffentlichte angebliche Unterredung eines Journalisten mit dem Berliner bulgarischen Gesandten Bizov nicht den Tatsachen entspreche. Der Gesandte habe überhaupt kein Interview gewährt.

Die nächste Sitzung des Abgeordnetenhauses

findet am Dienstag, 8. Februar, nachmittags 1 Uhr, statt. Auf der Tagesordnung, die endgültig erst am 7. Februar festgesetzt werden kann, stehen außer Rechnungsachen und Nachdrucksfragen der Entwurf eines Schatzungsamtsgebäudes (vgl. den heutigen Zeitartikel), die Gehaltsverträge betr. die Dienstvergehen der Beamten, der Reis-, Land- und Zimmungskontrollanten; betr. die Ergänzung des Anwalts-Kriegsgerichtes, in Verbindung mit der Errichtung eines (2. Org.) und Gesuchen auf Ergänzung des Anwalts-Kriegsgerichtes (2. Beratung).

In der verfahrenen Budgetkommission

wurde zu der Frage der Futtermittel von dem Berichterstatter N., folgende Sachverhalte festgestellt: Es ist bekannt, daß die Einfuhr von Futtermitteln in Deutschland vorzüglich Futtermittel bezieht, jedoch läßt sich auch in diesem Falle die Anpassungsfähigkeit unserer Industrie der deutschen Landwirtschaft erwidern zu Hilfe, indem die Verwertung verschiedener wichtiger Erzeugnisse in landwirtschaftlichen Betrieben zur Gewinnherstellung immerhin ansehnlicher Teil der uns während der Kriegszeit verbleibenden Anbauerzeugnisse in Form von Viehfütterungsmitteln in Form, dennoch müßten die Viehdarstellungen ihrer Betriebe eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Futtermittel auch als Aufgabe durchzuführen. Die Berücksichtigung des Viehfütterungsproblems ist ein erster Schritt in die Richtung zu gehen, um sowohl der Jugend wie auch den korporell weniger Kräftigen eine wohlbedachte Nahrung zuführen zu können.

Eintritt in die Wählerlisten

Die für die Reichstagswahlen geltende Vorschrift, daß das Recht der Eintritte in die Wählerlisten jedermann zusteht, sollte nach einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses vom 27. März 1911 auf die preußischen Wahlvorschriften, auf Grund deren das Recht zur Eintritte nur den ortsfest wohnenden Bürgern zusteht, übertragen werden. Die Regierung zur Begründung ihrer ablehnenden Haltung in nachstehender Entschließung niedergelegt hat:

„Die Frage der Ausdehnung des Wahlrechts auf die Wählerlisten ist eine Frage der Verfassung und der Umfang des Wahlrechts ist eine Frage der Verfassung, als bei der Reichstagswahl. Außerdem besteht die Befürchtung, die Wählerlisten über die Steuerverhältnisse der Wähler von den Entschließungen des Abgeordnetenhauses werden können bei Verletzung der durch die Verfassung des Wahlverfahrens gebotenen Einschränkungen durch einen berechtigten Wunsch sein, wenn die Wählerlisten zur Eintritte aller, nicht nur der ortsfest wohnenden Bürger, zugelegt werden. Dieser Rechtsstandpunkt wird den wahlberechtigten Personen gegenüber vertreten werden.“

Tarifbewegung im Malzgewerbe

Der zuerst im deutschen Malzgewerbe bestehende Reichstagsvertrag läuft am 15. Februar d. J. ab. Um zu verhindern, daß eine tariflose Zeit eintritt, hat der Staatssekretär des Innern Dr. Helfferich sich mit den Vertragspartnern in Verbindung gesetzt und um eine Auskunft ersucht, ob dieselben geneigt seien, eine Verlängerung oder Erneuerung des bestehenden Vertrages vorzunehmen. Nachdem zusammenfassende Erklärungen der beteiligten Verbände vorliegen, werden die Verhandlungen am 25. Januar im Reichsamt des Innern unter Vorsitz des Ministerialdirektors Czeglény Dr. Kalpar und unter Mitwirkung des Dezentralen Geh. Rat. Scharf statt. Es zeigte das Ergebnis, daß unter den Parteien eine Verständigung erzielt wurde, wonach an dem Vertrag bis 1. April 1912 dermaliges Preis für das deutsche Malzgewerbe nicht geändert und eine Preissteigerung auf 1. März 1912 gestrichelt werden soll. Das Abkommen hat Gültigkeit bis 15. Februar 1917, sollte indes bis Jahresabschluss 1916 mit einer der europäischen Großmälzereien ein Abkommen geschlossen sein, so gelten die Bestimmungen bis zum 15. Februar 1918. Die Verhandlungen über die Verlängerung dieser Abmachung haben die Parteien dem Reichsamt des Innern bis zum 15. Februar eine Erklärung zukommen zu lassen. Die Reichsamt des Innerns und Ministerialdirektoren des Malzgewerbes werden in den ersten Tagen des Monats Februar Verhandlungen abhalten, in denen die beschriebenen Beschlüsse zu laßen sind.

Dank an die Provinz Sachsen

Der stellvertretende Militär-Arzt der freiwilligen Krankenpflege in Berlin hat an den Territorial-Delegierten der freiwilligen Krankenpflege in der Provinz Sachsen nachstehendes Schreiben gerichtet: „Aus den hier eingegangenen Berichten über die Tätigkeit in den Territorialabteilungen zur Sammlung von Weinandern, Hebesachen sowie über deren Zusammenstellung und Weiterleitung an die Front habe ich erfahren können, in welcher herabwürdiger Weise alle in Frage kommenden Stellen bemüht gewesen sind, in jeder Hinsicht unseren braven Truppen das Gelingen der Feind vor Augen zu fassen und ihnen eine Freude zu machen. Ich meine gern Gelegenheit, dem Herrn Territorialdelegierten meinen warmen Dank und meine reichhaltige Anerkennung für die geleistete Arbeit auszusprechen und bitte, meinen Dank auch allen Personen und Organen übermitteln zu wollen, welche an dem Werk der Liebestätigkeit so aufopfernd mitgewirkt haben.“ G. S. J.

Stellenvermittlung für Kriegsbefähigte

Der Arbeitsnachweisverband Sachsen-Anhalt (St. Magdeburg, Fürstentumstr. 19) gibt seit längerer Zeit wöchentlich eine „Stellenliste für Kriegsbefähigte“ heraus, in der alle ihm gemeldeten offenen Stellen für Kriegsbefähigte sowie Stellenangebote derselben kostenlos veröffentlicht werden. Die Vermittlung hierauf erfolgt durch die dem Verbands angegliederten öffentlichen Arbeitsnachweise, wobei durch die Fürsorgestellen für Kriegsbefähigte in der Provinz Sachsen und im Herzogtum Anhalt, denen die Listen regelmäßig zugehen. Auch ist der genannte Verband zu allen Instanzen bereit. Die Annahme von offenen Stellen ist nur der Bitte hinsichtlich am geschäftlichen durch die vom Verbands herausgegebenen Meldebefragte, die von diesem selbst oder dem nächsten öffentlichen Arbeitsnachweise kostenlos bezogen werden können.

Die in den Stellenlisten erscheinenden Gesuche werden außerdem vom Verbands regelmäßig unentgeltlich in den vom Reichsminister für Kriegsministerien wöchentlich herausgegebenen „Anstellungs-Notizen“ veröffentlicht, auf die laut Kriegsministerieller Verfügung jeder, der aus dem Geeresdienst entlassen wird, hinzugehen werden muß. Die „Anstellungs-Notizen“ liegen bei jeder Kompanie usw., in sämtlichen Kasernen, Bezirkskommandos, Landratsämtern, Arbeitsnachweisen, Fürsorgestellen usw. zur Einsicht an, auch können sie in nichtöffentlichen Preisen von 1 Mk. bei jeder Postanstalt bestellt werden.

Einschränkung der Biererzeugung

Berlin, 1. Febr. (Antifisch.) Der Bundesrat hat, wie schon kurz bemerkt, seinen zur Verhängung des Beschlusses an Guttermitteln eine Einschränkung der Biererzeugung beschlossen.

Für die Brauereien werden die bisher bestehenden Kontingentierungen an Gerste bzw. an Malz in ein Kontingent herabgesetzt. Das Malz vorbestimmen, die hier besten in ein Kontingent herabzusetzen, falls sich bis zum 31. März d. J. ein weiterer Vertrag an Futtermitteln ergeben sollte. Die Brauereien müssen die Gerste, die sie über das herabgesetzte Kontingent hinaus bezogen haben, zur Verfügung stellen. Soweit diese Gerste bezogen wird, ist das Malz zur Verfügung zu stellen. Weiter ist bestimmt, daß in Zukunft die Gerste aus dem Ausland eingeführt wird, auf die Kontingente der Brauereien anzureichen ist. Um Gütern gegen die Brauereien zu vermeiden, die auf Grund der bisherigen Kontingentierung gültigere Verträge mit dem Ausland geschlossen haben, außerdem aber, andererseits, die Kontingentierung mit dem neuen ausländischen Malz zu beschränken, ist eine besondere Bestimmung getroffen. Hiermit bleibt von der Anrechnung auf das Kontingent dasjenige Malz ausgenommen, das eine Verabbarung bis zum 15. Februar 1916 auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmung abgeschlossen sind, enthält und bis zum 31. März 1916 verarbeitet.

Die Weine der Oberpfalz

Die diesjährige Weine der Oberpfalz hat die gewagte Schätzungen noch übertraffen. Nach den Erhebungen des landwirtschaftlichen Reichsanwalts wurden auf einem Weinbaugebiet von 1600 ha insgesamt 254 000 Hektoliter Most, d. h. rund 160 Hektoliter pro Hektar geerntet. Vielfach mußte die Lese wegen Mangel an Händen unterbrochen werden. Das Durchschnittsergebnis beträgt 65,40 hl pro Hektar (Vergleich 115 hl pro Hektar). Rittm. nach dem Durchschnittspreis für die bereits geernteten und noch zu erntenden Verläufe 450 kr. pro Hektar, so ergibt die letzte Weinerte für Bayern einen Gesamtwert von 11 1/2 Mill. Mk.

Weiterbrillungen von Kriegsbefähigten

Die „Mitteldeutsche Handelszeitung“, das antike Blatt der Handwerkskammern Halle, Erfurt, Gera und Meiningen schreibt: Die Tagesgeschichten berichten nach einer Mitteilung der „Neuen politischen Correspondenz“, daß in letzter Zeit vor den Prüfungskommissionen der Innungen, Gewerbevereinen und sonstigen Handwerksvereinen von Kriegsbefähigten Handwerker stattgefunden haben, die wegen erschwerter Arbeit, dem oder Weindermittlungen genötigt gewesen wären, einen neuen Beruf zu erlernen. Wir würden diese Mitteilung als eine irrtümliche ansetzen und darüber hinweggehen, sie grenzt aber nahezu an Unfug, dem begegnet werden muß, damit nicht unerfüllbare Wünsche gemeldet werden. In so kurzer Zeit kann ein Kriegsbefähigter seinen Handwerksberuf erlernen und die Anleihtungsbezugnis erwerben.

Wenn also weiter berichtet wird: „Die Ertränkte dieser Brillungen sind außerordentlich gering. Es zeigte sich, daß alle Brillungen sich kaum eine umfassende Kenntnis und Fertigkeit in ihren neuen Beruf erworben hatten und auch die Fähigkeit zur vollkommenen Anleihtung Dritter besaßen, um ihre Pflichten als Führer bei der Erziehung der Lehrlinge erfüllen zu können. Großen Eifer und besondere Gewandtheit bezien hierbei auch Einmische, die in der Durchbildung für ihren neuen Beruf mit den weniger Schwerebefähigten gleichen Schritt zu halten vermochten und deren Selbstständigkeit die volle Gewähr bietet, daß sie als selbständige Meister sich werden ihre Ertränkung zu schaffen und zu sichern vermögen.“

Es müssen nicht erlernen, daß 1. Innungs-Brillungsmissionen nicht erlernen, 2. Gewerbevereinen-Brillungsmissionen nicht erlernen, 3. Weine-Brillungsmissionen nicht erlernen, 4. Weine-Brillungsmissionen nicht erlernen. Von den durch den Reichsamt des Innerns für die Weine-Brillungsmissionen, kann erst nach einer Gelebesänderung abgegangen werden.

Aus Halle und Umgebung

1000 Gramm Brot kosten 67 Pfennige Die Bäcker-Zwangsgenossenschaft in ihrer letzten Quartals-Berammlung, den Preis für das 1000-Gramm-Brot auf 67 Pf. zu ermäßigen.

Das Eisenerz Die Kaiserliche Reichsanstalt für Bergbauwesen hat die Eisenerz-Produktion in der Provinz Sachsen für das Jahr 1915 veröffentlicht. Die Produktion betrug 1.000.000 Zentner.

Blühbilder vorläufig über Palästina Prof. Dr. D. ... hat eine Reise nach Palästina unternommen. Die Reise war sehr fruchtbar und hat zu einer Reihe von Blühbildern geführt.

Palästina, das nach immer ein Land ist, wo die Arbeit nicht ruht, hat in der letzten Zeit eine besondere Bedeutung erlangt. Die Reise nach Palästina hat zu einer Reihe von Blühbildern geführt.

Militärisches: Für den 2. Februar wurden folgende Offiziere zum Dienst beauftragt: ...

Wahl: Die Wahl zum Ausschuss für die Provinz Sachsen wird am 2. Februar stattfinden.

Wahl: Die Wahl zum Ausschuss für die Provinz Sachsen wird am 2. Februar stattfinden.

Wahl: Die Wahl zum Ausschuss für die Provinz Sachsen wird am 2. Februar stattfinden.

Reben zur Weilage. Die Reben sind nun in den Weinbergen zu sehen. Die Ernte wird reichlich sein.

Die Aufgaben der Frau bei der Weilage. Die Frau hat eine wichtige Rolle bei der Ernte der Reben zu spielen.

Die Aufgaben der Frau bei der Weilage. Die Frau hat eine wichtige Rolle bei der Ernte der Reben zu spielen.

Aus den Vereinen

Der vierte Immunität-Verein hat seine Arbeit beendet. Die Mitglieder sind sehr zufrieden mit der Arbeit.

Der vierte Immunität-Verein hat seine Arbeit beendet. Die Mitglieder sind sehr zufrieden mit der Arbeit.

Vereins-Anzeiger

Mitteilender Verband Ortsgruppe Halle a. S. Am 2. Februar, abends 8 1/2 Uhr im Kaiserhof, Bernauer Straße 1, Gesellschaftliches. 2. Neue nationalpolitische Schriften zur Weilage: Der Auen. Auch die Namen der Mitglieder sind eingeladen.

Halle'sches Theater- und Konzertleben

Schubert-Abend Das vierte Konzert im Schubert-Abend wird am 2. Februar stattfinden. Die Musiker sind sehr gut.

Schubert-Abend Das vierte Konzert im Schubert-Abend wird am 2. Februar stattfinden. Die Musiker sind sehr gut.

Stimmte die Stimme im Piano ebenfalls, im Forte sang sie auch ein Liedchen vom Rosenkranz. Die Stimme war sehr schön.

Stimmte die Stimme im Piano ebenfalls, im Forte sang sie auch ein Liedchen vom Rosenkranz. Die Stimme war sehr schön.

Stimmte die Stimme im Piano ebenfalls, im Forte sang sie auch ein Liedchen vom Rosenkranz. Die Stimme war sehr schön.

Kirche, Schule und Mission

Kirchenmusik Die Kirchenmusik wird am 2. Februar stattfinden. Die Musiker sind sehr gut.

Kirchenmusik Die Kirchenmusik wird am 2. Februar stattfinden. Die Musiker sind sehr gut.

Kunst und Wissenschaft

Zum 70. Geburtstag Wilhelm Steinhaufens Ein Maler edler deutscher Art, der abseits vom lärmenden Kunstbetrieb und aller Modereinflüsse seinen Schaffen lebte.

Zum 70. Geburtstag Wilhelm Steinhaufens Ein Maler edler deutscher Art, der abseits vom lärmenden Kunstbetrieb und aller Modereinflüsse seinen Schaffen lebte.

Zum 70. Geburtstag Wilhelm Steinhaufens Ein Maler edler deutscher Art, der abseits vom lärmenden Kunstbetrieb und aller Modereinflüsse seinen Schaffen lebte.

Nachtrag

Nr. W. M. 600/1. 16. K. R. A.

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung von tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen und daraus hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen

(Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A.)

Vom 1. Februar 1916.

Nachstehende Anordnungen werden hierdurch auf Ersuchen des Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbesamntmachungen vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) bestraft werden.

Art I. Meldepflichtige Gegenstände.

§ 3 der Bekanntmachung Nr. W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 28. September 1915 erhält folgende Fassung:

§ 3.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind:

- sämtliche unverarbeiteten und in Verarbeitung befindlichen Vorräte der nachstehend näher bezeichneten tierischen und pflanzlichen Spinnstoffe,
- alle aus diesen tierischen und pflanzlichen Spinnstoffen hergestellten Web-, Wirk- und Strickgarnen, und zwar in der in den amtlichen Melde-scheinen vorgesehenen Einteilung:

Gruppe 1.

Melde-schein 1

1. ungefärbte und gefärbte reine Schaf-
wolle, Kamelhaar, Mohair, Alpaka,
Kaschmir, ungewaschen, rüden-
gewaschen, fabrikmäßig gewaschen, kar-
bonisiert,
 2. ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe
aus reiner Schafwolle, Kamelhaar,
Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Stamm-
zug, Kämmlinge und Abgänge jeder
Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und
Wirkerei,
 3. Zügel, Ziegen-, Kälber-, Rinder-,
Fohlen- und Pferdehaare, mit Aus-
nahme von Schweif- und Mähnen-
haaren.
- B. Webgarn, Wirkgarn und Strickgarn
(Kammgarn, Streichgarn, Kammgarn
mit Streichgarn gezwirnt), gleichviel, ob
diese Garne hergestellt sind aus:

1. reiner Wolle, Kamelhaar, Mohair,
Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüden-
gewaschen, fabrikmäßig gewaschen,
karbonisiert, ohne oder mit einem Zu-
satz von Kunstwolle.
2. Spinnstoffen aus reiner Schafwolle,
Kamelhaar, Mohair, Alpaka, Kaschmir,
also Kammzug, Kämmlingen, Ab-
gängen jeder Art aus Wäscherei,
Kämmerei, Kammgarn- und Streich-
garnspinnerei, Weberei, Strickerei und
Wirkerei, ohne oder mit einem Zusatz
von Kunstwolle,

3. aus Mischungen der unter 1 und 2 ge-
nannten Spinnstoffe ohne oder mit
einem Zusatz von Kunstwolle.

C. Strickgarn (Hand- und Maschinen-Strick-
garn aus Kammgarn, Streichgarn,
Kammgarn mit Streichgarn gezwirnt),
gleichviel, aus welchen der unter B ge-
nannten Spinnstoffe diese Garne herge-
stellt sind, ohne oder mit einem Zusatz von
Baumwolle oder anderen pflanzlichen
Spinnstoffen.

Gruppe 2.

Melde-schein 2

A. Rohbaumwolle und Baumwollabfälle
einschließlich Linters (Kunst-
baumwolle ausgeschlossen). Die besondere
Anordnung betreffend Beschlagnahme und
Meldepflicht von Linters an die Kriegs-
chemikalien - Aktiengesellschaft, Berlin,
Mauerstraße 63, bleibt bestehen.

B. Webgarn, Wirkgarn, Strickgarn, Strick-
garn ganz oder vorwiegend aus Baum-
wolle, einfach oder gezwirnt.

Gruppe 3.

Melde-schein 3

A. Bastfaseroberstoffe, im Stroh (ungerdöst
und gerdöst) gehackt, geschwungen, ge-
brochen, gehechelt und als Berg oder
spinnfähiger Abfall.

B. Webgarn und Zwirne, ganz oder teil-
weise aus Bastfasern hergestellt.

Gruppe 4.

Melde-schein 4

A. Roh- und unverpinnene Bourette-Seide
(Seidenabfälle).

B. Roh- Bourette-Webgarn.

Meldepflichtig sind nicht nur die frei
erworbenen, sondern auch die von der
Kriegs-Rohstoff-Vetstellung des künig-
lichen Kriegsministeriums ausgewiesenen
Bestände.

Vorräte, die durch Verfügung der Mili-
tärbehörden bereits beschlaggenommen worden
sind, unterliegen ebenfalls der Melde-
pflicht. In diesem Falle ist im Melde-
schein zu vermerken, daß und durch welche
Stelle eine Beschlagnahme erfolgt ist.
Wolle auf dem Fell und ungeschchnittenes
Bastfaserstroh auf dem Felde ist nicht zu
melden.

Für Bastfaserstroh besteht eine Melde-
pflicht nur, wenn die Gesamtvorräte einer
meldepflichtigen Person mindestens 100 kg
betragen.

Bei den übrigen Spinn-
stoffen besteht eine Melde-
pflicht für jede Menge ohne
Rücksicht auf Mindestvorräte.

Eine schätzungsweise Angabe
des Gewichts ist bei Spinn-
stoffen nur für in Verarbeitung
befindliche Mengen und
für Bastfaserstroh zulässig, bei
allen anderen Spinnstoffen und bei
Garnen nur in Ausnahmefällen und
mit Genehmigung des Web-
stoffmeldeamts. In solchen Fällen
ist im Melde-schein anzugeben, daß es sich
um eine Schätzung handelt.

Nach im Spinn- oder Zwirnprozeß be-
findliche Garne sind meldepflichtig.
Dagegen sind nicht meldepflichtig:

1. Garne, die nach vollendetem Spinn-
oder Zwirnprozeß im Vorbereitungs-
verfahren auf Scher- oder Jettel-
maschinen gelangt sind,
2. der Schutz an Webstühlen für das
im Webprozeß befindliche Stück der
im Stuhl liegenden Kette,
3. Garne, die ausschließlich als Näh-
garn, Nähzwirne und Maschinen-
zwirne zu verwenden sind, sowie
Strickgarn in handelsfertiger Auf-
machung,
4. Garne im Besitz von Haushaltungen
für den Hausgebrauch.

Art II. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in
Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird der Nachtrag zu der
Bekanntmachung W. M. 58/9. 15. K. R. A. vom 31. Dezem-
ber 1915 (W. M. 428/12. 15. K. R. A.) aufgehoben.

Die Meldung nach der neuen Fassung des § 3 ist erst-
malig für den Bestand vom 1. Februar 1916 zu erstatten.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

Der stellv. Kommandierende
General des IV. Armeekorps:

Frhr. von Lyncker,

General der Infanterie, à la suite des
Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung

Nr. W. M. 502/1. 16 KRA.

betreffend

Preisbeschränkungen im Handel mit Web-, Wirk- und Strickwaren.

Bom 1. Februar 1916.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsammlung S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813) wird hiermit folgende Anordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht:

Beim Verkauf von Web-, Wirk- und Strickwaren (gleichgültig aus welchen Spinnstoffen dieselben hergestellt sind) sowie der hieraus gefertigten Erzeugnisse darf der Verkäufer keinen höheren Preis vereinbaren, als er vor dem 31. Januar 1916 bei gleichartigen oder ähnlichen Verkäufen erzielt hat. Hat der Verkäufer vor dem 31. Januar 1916 den betreffenden Gegenstand nicht gehandelt, so darf er keinen höheren Preis vereinbaren als den, welchen ein gleichartiges Geschäft innerhalb desselben höheren Verwaltungsbezirks vor dem 31. Januar 1916 für den Gegenstand erzielt hat.

Zusammenhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 1. Februar 1916.

1194

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker, General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Bekanntmachung.

Der im § 5 meiner Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Kufbaumholz und stehenden Kufbäumen vom 15. Januar 1916 (Nr. V. II. 206./11. 15. K. R. A.) festgesetzte Termin für die Einreichung der Meldebüchlein für Kufbaumholz an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion V. II., des Königl. Kriegsministeriums wird hiermit bis zum 15. Februar 1916 verlängert.

Magdeburg, den 28. Januar 1916.

Der stellb. Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

1196

Warnung.

In letzter Zeit sind mehrfach Betrugsversuche dadurch hervorgerufen worden, daß beim Fällen von Bäumen in den einzelnen Gemeinden derartig unvorsichtig umgegangen wurde, daß Reste in die Hochspannungsleitungen geworfen wurden und dort Kurzschluss herbeiführten.

Zum Schutz aller Stromabnehmer warnen wir dringend vor dem Fällen von Bäumen und Ausästen in der Nähe von Hochspannungsleitungen ohne vorherige Bekanntgabe an uns. Bei vorheriger Mitteilung stellen wir unentgeltlich Aufsichtsmann und ickalten die Strafe nach Bedarf auf die Dauer der Arbeit ab.

Halle a. S., den 1. Februar 1916.

461a

Elektr. Ueberlandzentrale Saalkreis-Bitterfeld, e. G. m. b. H.

Am 1. April lude ich für meine Gießwaren u. Werkzeugehandlung einen

Lehrling

mit guten Schulkenntnissen.

C. P. Heyemann, Neubauer 1. (1188)

Personen-Angebote

Stüchtiger Landwirt
sucht geistig auf seine Kenntnisse und Empfehlungen

Kriegsvertretung

auf höherem Grade.
Gef. Dienst. am. Z. n. 67 an die Wehrmachtstelle d. Stg. 692

52 Jähr. Kumpfer, mit Frau u. 3 erwachsenen Töchtern, lude 1. April großen ab. Kleinen Gehalt. Älterer Sohn für 1. April lude 1. April Arbeit i. Mann u. Frau mehrere Stunden ab. von Sonde lude 1. April. Stellen. 492a

Hermann Elmer, gewerblicher Stellanwärter, St. Ulrichstr. 1. — Tel. 2073.

Strebamer junger Mann aus guter Familie, der sich vor keiner Arbeit scheut, findet Stellung als

Volontärverwalter.

Bei besonderer Eignung wird Gehalt bewilligt.

O. Vonhof, Rittergutsbes. Gorsleben a. U. bei Wehrdrang.

Lehrlingsstelle

findet junger Mann in meinem Spezialhaus für

Bojanten, Strumpfwaren, Handarbeiten.

W. F. Wollmer, Große Ulrichstr. 6-8, Gew. 170a.

Familien-Nachrichten.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Nach Ueberführung aus Russland findet die Beisetzung unseres lieben Sohnes

Carl

am Donnerstag, den 3. Februar, nachm. 3 Uhr vom Trauerhause aus statt. (485a)

Dornstedt, den 31. Januar 1916.

Carl Weber und Frau.

Verband deutscher Kriegsveteranen v. 1848-70/71

Nach langem Leiden verstarb im Alter von 70 Jahren unser langjähriges treues Mitglied

Stephan Schill,

Mitkämpfer von 1866 und 1870/71.
Er ruhe in Frieden!

Der Vorstand.
Beerdigung: Mittwoch, Nachm. 3/4 Uhr, Südfriedhof. Dorsterlat ab 3 Uhr Sammelpunkt. (498a)

Die Beerdigung meiner lieben Frau findet am Mittwoch mittag 3 Uhr von der Kapelle des Neumarktfriedhofes aus statt. (490a)

Karl Koogel.

Verbot von Ausverkäufen usw. für Web- und Wirkwaren.

Auf Grund des Artikels 68 der Reichsverfassung und des § 9 b des Preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 813), werden hiermit für den Monat Februar jede Art von Sonderausverkäufen, wie Inventur- oder Saison-Ausverkäufe, sogenannte Weiße Wochen oder Tage, Propaganda- und Reklame Wochen oder Tage, sowie jede andere eine besondere Befehlenuigung des Verkaufes bezweckende Veranstaltung, insbesondere jede Ankündigung von Verkäufen für Web- und Wirkstoffe und für Waren, die aus Web- und Wirkstoffen hergestellt sind, oder bei deren Herstellung Web- oder Wirkstoffe verwandt sind, sowie für alle Strickwaren verboten.

Zusammenhandlungen werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Strafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und bei Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Magdeburg, den 27. Januar 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Schr. von Lyncker, General der Infanterie,

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

1195

Verlangte Personen

Wegen bevorstehender Einberufung des Eigentümerhabers suche ich ausüblichem Eintritt einen älteren, gänzlich militärischen, in großen Nebenverdiensten bereits mit Erlola tätig gewordenen

Inspektor

als Kriegsdirektor. Offerten unter Beifügung von Zeugnisabschriften und Gehaltsanträgen erbitet

211a

von der Schulenburg, Amt Gerbstedt Mandl. Sect. 1.

Guthe zu baldigem Eintritt zuverlässigen, erdlichen, tüchtigen, verheirateten

Hofmeister

auf 575 Morgen Wirtschaft. Off. mit Gehaltsanträgen zu richten an

Rittergut Hopfgarten.
Bes. Leisau. (263)

Massanfertigung vornehmer Damenkostüme

Blusen, Strassen- und Abendkleider.

Neueste Wiener Moden.
Solide Preise.

Reiche Auswahl in Stoffen.

Kostüm aus eigener Werkstatt liegt im Schaufenster des Spezial-Putzgeschäftes von Erna Kayser, Grosse Ulrichstrasse 29 zur freundlichen Besichtigung aus.

August Göbel, Talamstr. 1.

Am Hallmarkt
Fernsprecher 4838.

Lehrling

mit einjähr. Praxis. Zeugnis Nr. 644 Offern gefucht.

Bunge & Corte,
Saxonia u. Mineralöl-Fabrik.

Scholar

mit guter Schulbildung ein. Hof und Jagd im Dienste. Angebote unter H. N. 5449 an Rudolf Koss, Brückstr. 4. (361)

Scholar

wird in 200 Morgen gr. Nebenverdienst auf 3 H. ohne gegenseit. Vergütung zum 1. 4. gefucht. Bewerber lude 1. April. (491a)

Inspektor

30-40 Jahre alt. Meldungen mit Zeugnisabschriften u. Besenslauf einzuenden an

C. Brunn, Gerbstedt.

W. M. 1000/11. 15. K. R. A.

Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren.

Dom 1. Februar 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zubehörsgegenstände gegen die Entzugsbefugnisse oder Beschlagnahme-Anordnungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (R. G. Bl. S. 357) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 9. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 645) und vom 2. November 1915 (R. G. Bl. S. 778), und Zubehörsgegenstände gegen die Meldepflicht oder Pflicht zur Lagerbuchführung gemäß der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R. G. Bl. S. 54) in Verbindung mit den Erweiterungsbeschlagnahmen vom 3. September 1915 (R. G. Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 634) bestraft werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 1. Februar 1916 in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der früheren Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. und W. M. 231/9. 15, W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

§ 2.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von der Beschlagnahme werden im Rahmen der beigefügten Übersichtstafel die nachstehend aufgeführten Web-, Wirk- und Strickwaren betroffen, gleichviel ob sie aus Schafwolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir oder sonstigen Tierhaaren, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Viskosafasern oder sonstigen Pflanzenfasern, aus Abfällen oder Mischungen der genannten Spinnstoffe allein, oder aus einer Zusammenfügung verschiedener Spinnstoffe hergestellt sind, bei Seidwolle und Strohfaserweben auch unter Mitverwendung von Papier, und zwar:

- Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene
- Gruppe II: Schlaf- und Pferdebedecken, Wollschafe und Wolldecken
- Gruppe III: Männertricotagen
- Gruppe IV: farbige Webstoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung
- Gruppe V: farbige Futterstoffe
- Gruppe VI: rohe und gebeizte Wäpche- und Futterstoffe, Drillanzugstoffe
- Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe
- Gruppe VIII: Sandfaserstoffe.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinem Strafgesetzbuch höhere Strafen vermerkt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die unterliegenden Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbedungen einen beschlagnahmten Gegenstand betriebsfähig, beschädigt oder zerstört, veräußert, veräußert oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtig zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt;

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu achttausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschlungen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Der faktisch die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer faktisch die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2) werden nach Maßgabe der in der Übersichtstafel näher umgrenzten Art und Menge hiermit beschlagnahmt. Soweit die Anfertigung von Web-, Wirk- und Strickwaren nach den bestehenden Vorschriften zulässig ist, verfallen der Beschlagnahme auch die in der Herstellung befindlichen oder künftig herzustellenen Gegenstände der in der Übersichtstafel näher beschriebenen Art, sobald ihre Herstellung beendet ist, und zwar ohne Rücksicht auf Menge und Größe.

Beschlagnahmt sind ferner die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2), welche von einer Abnahmestelle des Heeres oder der Marine endgültig zurückgewiesen sind oder künftig endgültig zurückgewiesen werden. Sie dürfen auch nicht anderen Stellen des Heeres oder der Marine geliefert werden.

Schließlich fallen unter die Beschlagnahme alle Web-, Wirk- und Strickwaren, die entgegen einem bestehenden Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Verwendungsverbot hergestellt worden sind.

Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können, unterliegen nach Maßgabe der Übersichtstafel nur insoweit der Beschlagnahme, als sie nicht schon durch die Beschlagnahme W. I. 1/5. 15. K. R. A. beschlagnahmt worden sind.

§ 4.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Die Veredelung (auch das Färben und Bleichen) oder Ausrüstung der beschlagnahmten rohen Stoffe ist verboten. Dagegen darf eine vor dem 1. Februar 1916 begonnene Veredelung oder Ausrüstung beendet werden. Die in § 4 Nr. 2 der Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Viskosafasern und Erzeugnissen aus Viskosafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) gegebenen Ausnahmen bleiben in Kraft.

Unzulässig ist ferner jeder Wechsel im Gewahrsam der beschlagnahmten Gegenstände.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit ausdrücklicher Zustimmung des Wehstoffmeldebeamten der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verh. Hebeamtstr. 11, erfolgen. Auch Veräußerungen an Heeres- und Marinebehörden dürfen nur mit Zustimmung des Wehstoffmeldebeamten erfolgen.

§ 5.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Nicht beschlagnahmt sind durch diese Bekanntmachung:

1. Im Gebrauch gewesene oder im Gebrauch befindliche Gegenstände.
2. Alle Gegenstände, welche sich am 1. Februar 1916 im Eigentum von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, soweit letztere ihre Vorräte unentgeltlich dem Heere oder der Marine zuführen, ferner von Vereinslagaretten und privaten Krankenhäusern befinden.

Dagegen ist der Erwerb beschlagnahmter Gegenstände nach dem 1. Februar 1916 auch seitens der vorgenannten unzulässig.

3. Alle Gegenstände, die ohne von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung genehmigten Wechselschein auf Grund von bis zum 1. Februar 1916 einschließlich abgeschlossenen Lieferungsverträgen oder Aufstellungsverträgen an

eine deutsche Heeres- oder Marinebehörde zu liefern sind, vorausgesetzt, daß auch alle auf die Lieferungen bezüglichen Zwischen- und Unterträge bereits bis zum 1. Februar 1916 abgeschlossen worden sind.

Dagegen fallen nicht unter die Ausnahmen Gegenstände, über welche Verträge mit Post-, Eisenbahn- und anderen Zivilbehörden, ausländischen Militärbehörden, Vereinigungen für Liebesgabenbeschaffung, dem Roten Kreuz, Vaterländischen Frauenvereinen, Kantinen, Privatkrankenhäusern (selbst mit militärischer Beteiligung), Vereinslagaretten, anderen gemeinnützigen Vereinen oder Anstalten und dergleichen mehr geschlossen sind.

4. Gegenstände, die hergestellt werden auf Grund eines Auftrages einer Heeres- oder Marinebehörde gegen vorchriftsmäßigen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung erteilten Wechselschein oder, wenn die Herstellung aus Spinnstoffen oder Garnen, welche der Beschlagnahme oder einem Bearbeitungsverbot nicht unterliegen, erfolgen soll, mit ausdrücklicher Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

5. Gegenstände, welche auf Grund von Einzelfreigaben (nicht auf Grund allgemeiner Ausnahmebewilligungen) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung hergestellt worden sind oder hergestellt werden.

6. Gegenstände, für die bis zum 31. Januar 1916 eine Ausnahmebewilligung des Reichskanzlers erteilt worden ist.

7. Gegenstände, die nach dem 8. Dezember 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind oder künftig eingeführt werden.

8. Gegenstände, die nachweislich ganz aus Spinnstoffen oder Garnen der in § 2 Absatz 1 bezeichneten Art hergestellt sind, welche nach dem 25. Mai 1915 aus dem Reichsausland (nicht aus dem Zollausland oder den besetzten Gebieten) eingeführt worden sind, soweit nicht für die Einfuhr abweichende Bestimmungen oder Vereinbarungen getroffen worden sind.

9. Viskosafaser-Gewebe, deren Herstellung auf Grund des § 3, Nr. 2d und e der Beschlagnahme, betreffend Beschlagnahme, Verwendung und Veräußerung von Viskosafasern und Erzeugnissen aus Viskosafasern vom 23. Dezember 1915 (W. III. 1577/10. 15. K. R. A.) erlaubt ist.

10. Gegenstände, die nach dem 1. Februar 1916 in Haushaltungen nicht gewerbsmäßig hergestellt werden.

§ 6.

Freigabe für den Kleinverkauf.

Wenn die Vorräte ein und derselben Perion in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Ertrötungen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

Eine die Vorräte einer Perion in ein und derselben Qualität und Warenbreite (die Verschiedenheit der Größe bleibt bei Ertrötungen außer Betracht) dagegen größer als die Mindestvorräte, so ist diejenige Menge für den Kleinverkauf freigegeben, welche den Mindestvorrat übersteigt, jedoch höchstens eine dem Mindestvorrat gleichkommende Menge *).

- Diese Freigabe greift nur Platz
- a) wenn die freigegebenen Vorräte unmittelbar an Verbraucher in Mengen unter einem halben Zentner bzw. einem halben Dutzend veräußert werden.
 - b) wenn der Verkaufspreis den zuletzt vor dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erzielten Preis nicht übersteigt.

*) Beispiel: Hat jemand in ein und derselben Qualität und Breite von unter die Beschlagnahme fallendem farbigen Futterleder 1750 m (Mindestvorräte bei Futterstoffen sind 1800 m), so sind diese 1750 m frei, beschlagnahmt ist nichts. Hat er jedoch 2800 m, so sind 800 m frei, beschlagnahmt sind 1800 m. Hat er jedoch 4200 m, so sind 1800 m frei, beschlagnahmt sind 2400 m.

Wer trotz dieser Vorschriften Ware zurückhält oder größere Mengen als die vorgeschriebenen auf einmal an einen Abnehmer verkauft oder höhere Preise als bei der sich bezahlten Last, hat die sofortige Enteignung der Waren zu gewärtigen.

§ 7.

Sonderbestimmungen für Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben.

Konfektionsbetriebe und gemeinnützige Nähstuben dürfen verarbeiten, bezw. aufarbeiten lassen:

1. die gleichen Mengen, die gemäß § 6 zum Kleinverkauf freigegeben werden;
2. alle am 1. Februar 1916 (Stichtag) vorhandenen Stoffzuschnitte;
3. die bei ihnen beschlagnahmten Wirk- und Strickstoffe zu Gegenständen, welche nach Maßgabe der Übersichtstafel der Beschlagnahme unterliegen.
4. 25 Prozent einer jeden Qualität der sonstigen bei ihnen beschlagnahmten Stoffe mit Ausnahme der Deckenstoffe im Etüd (Übersichtstafel, Gruppe II, Ziffer 3).

Als Konfektionsbetriebe gelten nur diejenigen Betriebe, welche bis zum 1. März 1916 dem Stoffmeldeamt eine von der örtlich zuständigen amtlichen Vertretung des Handels oder Handwerks (Handels-, Handwerkskammern usw.) ausgestellte Bescheinigung einreichen, daß sie gewerbmäßig bereits vor dem 1. Oktober 1915 Stoffe zuschneiden und fertige Erzeugnisse daraus herstellen ließen und dies noch gegenwärtig tun. Auf der Rückseite dieser Bescheinigung muß der betreffende Betrieb angeben, welche Stoffmengen er auf Grund der Ausnahmerelaubnis zuschneiden und verarbeiten läßt.

Als gemeinnützige Nähstuben gelten nur solche, die dem Stoffmeldeamt einen von der Ortspolizeibehörde ausgestellten Ausweis einreichen, daß sie gemeinnützige Einrichtungen sind.

§ 8.

Verwahrung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände sind verpflichtet, diese bis auf weiteres zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

Die beschlagnahmten Gegenstände sind getrennt von den beschlagnahmten Vorräten aufzubewahren und als solche kenntlich zu machen. Die Trennung und Kennzeichnung muß bis zum 1. März 1916 erfolgt sein.

§ 9.

Eigentumsübertragung und Abnahmepreis.

Das Stoffmeldeamt ist ermächtigt, das Eigentum an den beschlagnahmten Gegenständen gemäß § 1 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf die von ihm bezeichneten Personen zu übertragen.

Durch eine beim Königlich Preussischen Kriegsministerium gebildete Bewertungsstelle für Webstoffe wird zunächst grundsätzlich eine gültige Einigung über den Abnahmepreis mit dem Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände angestrebt werden. Soweit eine gültige Einigung nicht zustande kommt, erfolgt die Preisfestsetzung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf.

§ 10.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind die am Stichtage vorhandenen Gesamtvorräte der in der Übersichtstafel näher bezeichneten Gegenstände, sofern die Bestände die in der Übersichtstafel angegebenen Mindestvorräte überschreiten.

Werden die Mindestvorräte (§ 6) nachträglich überschritten, so sind die Gesamtvorräte unverzüglich auf den vorgeschriebenen Meldebescheinigungen anzumelden.

Die von Militär- oder Marinebehörden zurückgewiesenen Gegenstände sind nach erfolgter endgültiger Zurückweisung unverzüglich unter Angabe der Gründe der Zurückweisung von dem anzumelden, der die Gegenstände zurückhalten hat.

Alle Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen werden jeweils am 1. und 15. eines jeden Monats, erstmalig am 15. März 1916, meldepflichtig.

Meldepflichtig sind insbesondere auch die Gegenstände, über welche die in § 5, Ziffer 3, Abs. 1 bezeichneten Lieferungs- oder Herstellungsverträge mit einer deutschen Heeres- oder Marinebehörde bestehen. Dagegen sind nicht meldepflichtig die übrigen gemäß § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Gegenstände.

Soweit graue, feldgraue und graugrüne Militärmannschaftsstücke bereits auf Grund der Bekanntmachung W. I. 1/5. 15. K. R. A. mittels Meldebescheins I als beschlagnehmbar angemeldet sind, sind sie nicht erneut anzumelden.

§ 11.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe, sowie öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum an Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 10) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 12) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Alle die, welche meldepflichtige Gegenstände in Gewahrsam haben, ohne Eigentümer zu sein, brauchen nur die von ihnen verwahrten Mengen sowie die Eigentümer anzugeben, oder nicht die übrigen Spalten des Meldebescheins auszufüllen.

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgeordneten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 12.

Stichtag und Meldefrist.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 1. Februar 1916 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand, bei der ersten Zufahrmeldung sind die bis zum Beginn des 15. März 1916, für die späteren Zufahrmeldungen die in der Zeit bis zum 1. bezw. 15. jeden Monats zum Bestand hinzugegetretenen Mengen maßgebend.

Die erste Meldung ist bis zum 1. März 1916 an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Wohlfühl-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums einzuwenden. Die Zufahrmeldungen über spätere Zugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind jeweils bis zum 8. bezw. 22. eines jeden Monats dem Stoffmeldeamt zu erstatten.

§ 13.

Meldebeschein.

Die Meldungen dürfen nur auf den amtlichen Meldebeschein für Web-, Wirk- und Strickwaren erstattet werden. Die Meldebeschein sind für die erste Meldung bei dem Stoffmeldeamt, für die Zufahrmeldungen, vom 1. März ab, bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammern usw.) anzufordern.

Anforderungen nach Meldebescheinen können nur dann schnell berücksichtigt werden, wenn sie auf den dafür vorgeschriebenen amtlichen *Postkarte-n-Vordrucken* erfolgen, die bei allen Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Meldebeschein I gilt für Stoffe zur Oberbekleidung für Heer-, Marine-, Beamte und Gefangene (Gruppe I),

Meldebeschein II für Schlaf- und Pferdebedecken, Wollwäse und Deckenstoffe (Gruppe II),

Meldebeschein III für Männertrikotagen (Gruppe III),

Meldebeschein IV für farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankeubekleidung (Gruppe IV),

Meldebeschein V für farbige Futterstoffe (Gruppe V),

Meldebeschein VI für rohe und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillkangasstoffe (Gruppe VI),

Meldebeschein VII für Segeltuche und Planstoffe (Gruppe VII),

Meldebeschein VIII für Sandbadstoffe (Gruppe VIII),

Meldebeschein IX für Heeresaufträge (vgl. § 10, Abs. 5).

Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

Es ist unzulässig, dieselbe Ware auf verschiedenen Meldebescheinen anzumelden.

Sämtliche in den Meldebescheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten. Die Bestände sind nach den in der Übersichtstafel aufgeführten Untergruppen genau anzugeben. Ungenaue Angaben, insbesondere über Menge, Breite, Gewicht usw. würden erhebliche Verzögerungen bei der Abnahme und auch sonstige Nachteile für den Eigentümer der Gegenstände nach sich ziehen.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldebeschein nicht enthalten.

Auf einem Meldebeschein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Von jedem Meldebeschein ist eine Abschrift zurückzubehalten.

§ 14.

Meldearten.

Für jede Qualität ist von dem Eigentümer (also nicht von den Lagerhaltern usw.) eine Meldearte ordnungsgemäß auszufüllen. Diese Meldearten sind zusammen mit den Meldebescheinen mittels des erwähnten Postkartenvordrucks (§ 13, Abs. 2) beim Stoffmeldeamt anzufordern, und zwar nur in wirklich benötigter Anzahl.

Von Stüdmann hat der Eigentümer einen Abschnitt in Größe von 12x17 Zentimeter auf die Karte aufzukleben. Bei fertigen Gegenständen (Decken, Sandflücher

usw.) braucht der Musterabschnitt nur dann aufgeklebt zu werden, wenn noch Mustermaterial vorhanden ist. Fertige Gegenstände brauchen also nicht angeschritten zu werden.

Die Meldearten einer Gruppe sind immer zusammen mit dem zugehörigen Meldebeschein (also in demselben Umschlag) bis zum 1. März 1916 dem Stoffmeldeamt einzuwenden. Für jede Gruppe sind zur Beschleunigung der Bearbeitung getrennte Umschläge zu verwenden.

Auf der Vorderseite der Umschläge ist zu vermerken, zu welcher Gruppe die einliegenden Meldebescheine und Meldearten gehören, und wer der Absender ist.

Weitere Schriftstücke irgendwelcher Art dürfen diesen Umschlägen nicht beigelegt werden.

§ 15.

Muster.

Von jeder meldepflichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Maßgabe der Übersichtstafel ein Muster dem Stoffmeldeamt ordnungsgemäß frankiert bis zum 1. März 1916 einzuwenden. Die Muster sind mit einem gut beschriebenen Papptettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsehers, das Dessin, die Farbe, die Anzahl der von dieser Sorte vorhandenen Gegenstände, bezw. bei Stoffen die Meterzahl, Gewicht (bei Stoffen pro Quadratmeter), Breite bezw. Größe und ein Vermerk über das verwendete Material mit deutlicher Schrift angegeben sind. Außerdem sind an das Muster nach Maßgabe der Übersichtstafel kleine *Farb- und Dessinabschnitte* fest anzusetzen.

Es ist nicht angängig, Muster von zu verschiedenen Gruppen gehörigen, auf verschiedenen Meldebescheinen anzumeldenden Gegenständen in einem und demselben Brief bezw. Paket einzuwenden. Ebenso ist es nicht zulässig, in Paketen mit Mustern Meldebescheine oder Meldearten zu übersenden, da sonst eine erhebliche Verzögerung in der Bearbeitung eintreten würde.

Jede einzelne Sendung mit Mustern hat auf dem Umschlag mit auffälliger Schrift den Vermerk zu tragen, zu welcher Gruppe der Inhalt gehört (z. B. *„enthält Muster zu Meldebeschein 6“*) und die genaue Adresse des Absenders anzugeben.

Das Stoffmeldeamt ist berechtigt, über diese Muster hinaus in besonderen Fällen weiteres Mustermaterial anzufordern.

§ 16.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§ 11) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Buch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden. In dem Lagerbuch ist indes mit roter Tinte deutlich bei den einzelnen beschlagnahmten Posten zu vermerken, daß sie beschlagnehmbar sind.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuchs sowie die Beschichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 17.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorliegende Bekanntmachung oder etwa dazu ergehende Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an das Stoffmeldeamt der Kriegs-Wohlfühl-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Vert. Hebeemannstraße 11, zu richten.

Die Anfragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes einen kurzen Vermerk tragen, auf welche der in § 2 aufgeführten Warengruppen sie sich beziehen (z. B. *„betrifft Männertrikotagen“*).

In einem und demselben Schreiben sollen nur Angelegenheiten behandelt werden, die sich auf eine der in § 2 genannten Warengruppen beziehen.

Für Freigabeanträge, denen nur in besonders dringenden Fällen stattgegeben werden kann, sowie für Anfragen, ob bestimmte Gegenstände von der Bekanntmachung betroffen werden, sind die vorgeschriebenen amtlichen Vordrucke zu verwenden, die bei den Handelskammern erhältlich sind.

Jeder Anfrage ist, soweit gemäß der Übersichtstafel bei der betreffenden Gruppe überhaupt Musterarten zu überlegen sind, eine besondere Musterkarte (vgl. § 14) beizufügen.

Ist jemand nicht sicher über die Art der Beschlagnahme unterrichtet oder nicht, so hat er die Ware zunächst anzumelden und mittels des vorgeschriebenen Vordrucks bei dem Stoffmeldeamt anzufordern, ob die Ware beschlagnehmbar oder beschlagnehmbar ist. Bis ein Freigabebescheid erfolgt, gilt die gemeldete Ware auf jeden Fall als beschlagnehmbar und ist zur Verfügung des Stoffmeldeamts zu halten.

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 100011, 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindefgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Hof. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)
Gruppe I: Stoffe zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene.							
<p>Stoffe, welche zur Oberbekleidung für Heer, Marine, Beamte und Gefangene in Betracht kommen können. Hierzu gehören ohne Rücksicht auf Webart, Bindung und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Uniform- und Livreestoffe und dergl., 2. Zivilstoffe, wie z. B. Kammergarnstoffe, Meltons, Cheviots, Loden, Tritots, Tirreys, Cordés und dergl., 3. Genue-Cordés, Molefkins, Pilots, Sommeruniformstoffe, Ledertuche und dergl. <p>Rohe und gebleichte Stoffe für Brillenhäute fallen unter Gruppe VI.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.</p>	<p>a) einfarbig oder meliert in schwarz, grau, grün, feldgrau, blau, braun, grün und kaffi, b) ungefärbt.</p>	<p>a) bei wollenen und halbwollenen Stoffen 350 g in unaußgerühtem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den qm, b) bei Baumwollstoffen 250 g für den qm in unaußgerühtem od. fertigem Zustande.</p>	<p>Mindestbreite: 60 cm</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Farbe: a) Bei Uniform- und Livreestoffen 40 m doppelte Breite oder 90 metr'sche Breite, b) bei allen übrigen Stoffen 150 m doppelte Breite oder 300 m einfache Breite</p>	<p>1. Feldgraue, graue, graugrüne und marineblaue Offiziers-tuche, sofern sie aus reiner Wolle bestehen, 2. alle gemusterten Stoffe, d. h. Stoffe, zu denen Garne in verschiedenen Farben zur Herstellung eines Musters verwendet worden sind, Stoffe, deren Witterung nur durch Bindung oder Einseilung bewirkt ist, gelten nicht als gemusterte Stoffe und sind daher beschlagnehm. Vgl. aber Gruppe II.</p>	<p>Bei einfach breiter Ware 25 cm, bei doppelt breiter Ware 15 cm über die ganze Breite.</p>
Gruppe II: Schlaf- und Pferddecken, Woilache und Deckenstoffe.							
<p>Ohne Rücksicht auf Herstellungsart und Ausrüstung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schlafdecken, 2. Pferddecken und Woilache, 3. Deckenstoffe im Stück, 4. Stoffe, die zur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Als solche kommen auch in Betracht: Zivilstoffe, wie Plaisirstoffe, Mantelstoffe, Unterkleider, Capestoffe usw., soweit sie nicht schon in Gruppe I beschlagnehm sind. Dagegen kommen für diese Gruppe nicht in Betracht: Herren- und Knaben-Anzugstoffe und -Hosenstoffe. 	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe,</p>	<p>alle Farben glatt und gemustert.</p>	<p>a) Decken 850 g für das Stück, b) Deckenstoffe 400 g für den qm.</p>	<p>d) Decken: 170×115 cm (d. h. Mindestlänge von 170 cm und Mindestbreite von 115 cm) b) Deckenstoffe 115 cm Mindestbreite.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Größe): a) 50 Stück Decken, b) 150 m Deckenstoffe.</p>	<p>1. Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken), Divandecken, Kommodendecken, Wandbehänge, 2. Filzdecken, 3. Kamelhaardecken, d. h. Decken, die mehr als 25% Kamelhaar enthalten, jedoch nicht solchen, Kamelhaarimitate.</p>	<p>a) bei Decken: je 1 Decke, b) bei Deckenstoffen: 25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.</p>
Gruppe III: Männertrikotagen.							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Männerhemden und Männerunterhosen in Männergrößen, gemitt, gefirbt oder aus Wirk- oder Strickstoffen hergestellt oder konfektioniert, 2. Männerärmelwesten und -Jacken, 3. Männersocken und -Strümpfe, 4. Kniemäntel, 5. Halstücher (Schals), 6. Leibbinden und Kopfschürer, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Haust- und Fingerhandschuhe, 8. Männer-Pulswärmer, mindestens 17 cm lang, 9. Wirk- und Strickstoffe, die zur Anfertigung von Männer-Unterleibung oder Trikotonen in Betracht kommen. <p>Aus Webwaren konfektionierte Männerhemden und Männerunterhosen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12, 15. KRA. beschlagnehm.</p>	<p>Wolle, Mohair, Kamelhaar, Alpaka, Kaschmir und sonstige Tierhaare, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, sonstige Pflanzenfasern oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch färbungsgemüßt, plattiert oder aus verschiedenen Stoffen zusammengelest.</p>	<p>a) Halstücher: weiß, grau, feldgrau, grau, grün, braun, grau- und braunmeliert b) Männersocken und -strümpfe: wie zu a), jedoch auch natur- und matterfarbig, c) Männer-Haust- und Fingerhandschuhe wie zu a), jedoch auch schwarz, d) alle anderen Warengattungen ohne Rücksicht auf Farbe</p>	<p>a) Männerhemden und Männerunterhosen 220 g das Stück, b) Männerärmelwesten und -Jacken 400 g das Stück, c) Männersocken und -strümpfe 90 g das Paar,</p>	<p>nur in Männergrößen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität: a) je 100 Stück Männerhemden, Männerunterhosen, Halstücher, Leibbinden oder Kopfschürer, b) je 50 Stück Männerärmelwesten oder -Jacken, c) je 200 Paar Männersocken oder -strümpfe, d) je 100 Paar Kniemäntel oder Handschuhe, e) 300 Paar Pulswärmer, f) 50 kg Wirk- und Strickstoffe.</p>	<p>a) bei Fertigerzeugnissen von jeder Qualität ein Stück bzw. Paar, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte, b) bei Wirk- und Strickstoffen keine Muster.</p>	
Gruppe IV: Farbige Wäschestoffe und farbige Stoffe für Krankenbekleidung.							
<ol style="list-style-type: none"> 1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen und Unter Röcke), wie z. B. Oxford, Zephir, Kattun (geraut und ungeraut), Flanelle, Fancey, Baronge (eins- und zweiseitig geraut) usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matragendelle, Bettzeuge (Rücken und Schellen) usw., 3. Stoffe zur Krankenbekleidung wie z. B. Bajarettedelle, Kadetts, Ragattas usw., 4. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch gestreift-gemustert. 	<p>Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Vahlfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.</p>	<p>farbig (Rückgefärbt, garnfarbig oder bedruckt)</p>	<p>a) Leibwäschestoffe 130 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Stoffe zur Krankenbekleidung 200 g d) Handtücher 280 g</p>	<p>ohne Rücksicht auf Breiten und Größen.</p>	<p>Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.</p>	<p>1. Bett-ein-schlitten (Stouts, Jalletts) und bedruckte Bett-kattune, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damast-mustern u. Frontier-handtücher.</p>	<p>a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite, je ein Farb- u. Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.</p>

Uebersichtstafel zu der Bekanntmachung W. M. 1000/11. 15. KRA.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Beschlagnahme Warengattungen	Spinnstoffe	Farbe	Mindestgewicht	Mindestbreite bezw. Mindestgröße	Mindestvorräte (§ 6, § 10, Abs. 1 u. 2)	Nichtbeschlagnahme Warengattungen	Muster (§ 15)
Gruppe V: Farbige Futterstoffe.							
1. Futterkörper, Futterkalt, Futterneffel und Futterhon, Zwirn, Molton u. dgl. 2. Kermelfutter, Lachsenfutter. 3. Halsbindenstoffe. 4. Helmbezugsstoffe u. dgl.	Wolle, Kunstwolle, Baumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	einfarbig (sowohl stückgefärbt als auch garnfarbig) in grau, feldgrau, grün, grau-blau, braun, schwarz und schaf.	130 g für den qm	ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Zanella, 2. Futterstoffe mit Jacquard- oder Damastmustern. 3. Gestreifte Armeelutten.	25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VI: Roh- und gebleichte Wäsche- und Futterstoffe, Drillchanzugstoffe.							
1. Leibwäschestoffe ohne Rücksicht auf die Breite (Stoffe, geeignet für Hemden, Unterhosen, Unterwäsche), sowie Stoffe für Futterzwecke, wie z. B. Vardente, Fancen, Planelle (gerauht und ungerauht), Kaliko, Messel, Kattun, Körper (auch entschlichtet), Schirting, Domlas, Renforcé, Créas und Hemdenleinen (in halb- und reinleinen), Rohleinen usw., 2. Bettzeugstoffe, wie z. B. Strohsackstoffe, Bett- und Matrasendrellen, Bettzeuge, Bettlatenstoffe, auch gemustert, 3. Handtücher, abgepaßt und im Stück, auch durch Bindung gemustert, 4. Zwischenfutterstoffe, wie roh-leinenes und halbleinenes Zwischenfutter, Kähelleinen, Siebleinen (Wattierleinen, Leimleinen) usw., 5. Drillchanzugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder gebleicht.	a) Leibwäschestoffe 130 g, jedoch in halb- und reinleinen 170 g b) Bettzeugstoffe 150 g c) Handtücher 280 g d) Zwischenfutterstoffe 200 g e) Drillchanzugstoffe 270 g	ohne Rücksicht auf Breiten und Größen. für den qm	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität und Breite (ohne Rücksicht auf Muster und Farbe): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Duzend bei Handtüchern.	1. Bettzeugstoffe in Jacquard- oder Damastmustern und vollgebleichte reinleinen Bettzeugstoffe, 2. Handtücher in Jacquard- oder Damastmustern u. Zrotterhandtücher.	a) bei Stoffen 25 cm über die ganze Breite sowie Farb- und Dessinabschnitte, b) bei abgepaßten Handtüchern je ein Stück.
Vorsicht für Anzugstoffe, außer für Drillchanzüge, fällt unter Gruppe I.							
Gruppe VII: Segeltuche und Planstoffe.							
1. Planstoffe, Markisenstoffe, 2. Segeltuche, wie z. B. Marinekörpertuch, Bramtuch, Perfenningtuch, Schiertuch, 3. Zeltbahnstoffe und Zeltstoffe, 4. Kornisier-, Kränkeimer-, Protobutels-, Rucksack-, Packtaschen-, Futterack-, Schutzzeugstoffe.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	a) Stoffe zu 1, 2 und 4: 300 g b) Stoffe zu 3: 195 g	für den qm ohne Rücksicht auf die Breite.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 200 m		50x70 cm sowie Farb- und Dessinabschnitte.
Gruppe VIII: Sackjackstoffe.							
Glatte Gewebe in Leinwand- oder Koperbindung, soweit sie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig sind.	Baumwolle, Kunstbaumwolle, Bastfasern (Flachs, Hanf, Jute) oder Abfälle und Mischungen verschiedener Spinnstoffe, auch unter Mitverwendung von Papier.	roh oder einfarbig (garn- oder stückfarbig) in gelben, grauen, feldgrauen, hellbraunen, schafartigen oder grünen Farbtönen.	160 g für den qm	Mindestbreite: 58 cm.	Bei Vorräten in ein und derselben Qualität (ohne Rücksicht auf Muster, Farbe und Breite): 900 m	Florgewebe.	25 cm über die ganze Breite, jedoch keine Farb- und Dessinabschnitte.
Berlin, den 5. Januar 1916. Kgl. Preussisches Kriegsministerium gez.: von Wandel.				München, den 5. Januar 1916. Kgl. Bayerisches Kriegsministerium gez.: Freiherr von Kref.			
Dresden, den 5. Januar 1916. Kgl. Sächsisches Kriegsministerium gez.: von Wisdorf.				Stuttgart, den 5. Januar 1916. Kgl. Württemb. Kriegsministerium gez.: von Maréchal.			
Vorliegende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß hiermit die Bekanntmachungen Nr. W. I. 734/8. 15. W. M. 231/9. 15. W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A. aufgehoben werden.							
Magdeburg, den 1. Februar 1916.							
Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:							
Frhr. von Lyncker,							
General der Infanterie, à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.							